

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1207

Stellungnahme

zum « Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden »,
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW (SchlH LT, Drs. 19/719)

I. Die Möglichkeit einer Landesverfassungsbeschwerde, wie sie Art. 1 des Gesetzentwurfs einführen will, wird von hier aus ebenso grundsätzlich wie nachdrücklich begrüßt¹.

1. Seit der Verfassungsreform von 2008², durch die gemäß Art. 2 a LV die Grundrechte des Grundgesetzes in die Landesverfassung übernommen wurden, verfügt Schleswig-Holstein über einen kompletten eigenen Grundrechtskatalog. Schon vorher offerierte die Verfassung in Art. 5 Abs. 1 Hs. 1 (heute Art. 6 Abs. 1 Hs. 1: *Freiheit des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit*) und Art. 8 Abs. 4 (heute Art. 12 Abs. 4: *Freiheit der Entscheidung für eine Minderheitenschule*) zudem einzelne landesspezifische Grundrechte, und seit der Verfassungsreform von 2014³ ist dieser Fächer noch mindestens um Art. 14 Abs. 2 Satz 2 (*Benachteiligungsverbot beim Zugang zu Behörden*) erweitert worden. All diese Grundrechte müssen jedoch zahnlos bleiben, wenn keine Möglichkeit besteht, sie notfalls auch mit Verfassungsbeschwerde gegen Hoheitsmaßnahmen zu verteidigen.

¹ Ich verweise hierfür auch auf meine Stellungnahme für den Sonderausschuss „Verfassungsreform“ des Schleswig-Holsteinischen Landtags v. 06.08.2013 (ArbP. 001), SchlH LT Umdruck 18/1533, GINr. I .2.

² SH GVOBl. 2008 S. 223

³ SH GVOBl. 2014 S. 328.

Die durch Art. 2 a LV übernommenen Grundrechte können immerhin – wenn auch formal nur als (zugleich eben) Bundes-Grundrechte – noch mit einer Bundes-Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden, was bekanntermaßen allerdings langwierig ist und sachlich vielleicht unter der Ortsverhältnisferne des Bundesverfassungsgerichts leidet. Eine doppelte Verfassungsbeschwerdemöglichkeit jedoch, wie sie in allen anderen Bundesländern mit inkorporierten Grundgesetz-Grundrechten (sowie eben landesrechtlich eröffneter Beschwerdeoption) besteht⁴, fehlt in Schleswig-Holstein bisher.

Bei landesspezifischen Grundrechte jedoch fällt der Beschwerdeweg nach Karlsruhe a priori aus. Dem Bundesverfassungsgericht ist es verwehrt, Akte der Staatsgewalt – sei es solche des Bundes, sei es des jeweiligen Landes – auch am Maßstab einer Landesverfassung zu messen⁵, denn die Verfassungsräume beider Staatsebenen (und also auch die ihrer Verfassungsgerichte) sind klar voneinander getrennt. Es bleibt daher definitiv ausgeschlossen, eine Verletzung von Landesgrundrechten im Wege einer Bundes-Verfassungsbeschwerde geltend zu machen⁶. Ohne eine Landes-Verfassungsbeschwerde bleiben die Bürger mit ihren Landesgrundrechte daher schlechterdings wehrlos.

Insgesamt also sollte diesem Missstand abgeholfen und – da Schleswig-Holstein nun einmal seit 2008 schon ein eigenes Verfassungsgericht hat – deshalb die Möglichkeit einer Landes-Verfassungsbeschwerde eingeführt werden.

2. Freilich ist dabei auch ins Kalkül zu ziehen, welche Konsequenzen ein solcher Reformschritt haben kann. Denn die Einräumung einer eigenen Verfassungsbeschwerdemöglichkeit im Lande wird zweifellos eine wesentlich höhere Beanspruchung des Landesverfassungsgerichts nach sich ziehen und somit auch einen höheren Mittelbedarf erzeugen. Außerdem könnte unter Umständen die Nebenamtlichkeit des Gerichts in Frage gezogen werden, die bisher – jedenfalls nach hiesiger Sicht – durchaus ein Vorteil ist. Politisch müssen all solche Aspekte auf jeden Fall mitbedacht werden.

⁴ § 90 Abs. 3 BVerfGG garantiert, dass Bundes- und Landesverfassungsbeschwerden völlig selbständig nebeneinander bestehen, also sowohl frei ausgewählt, wie auch nacheinander oder parallel wahrgenommen werden können.

⁵ BVerfGE 6, 376 (381 ff.); 41, 88 (118 ff.); 45, 400 (413); 60, 175 (208 f.).

⁶ Statt anderer *Tr. Barczak*, in: ders. (Hrsg.), BVerfGG Mitarbeiterkommentar (2018), Einl. Rn. 47 sowie § 90 Rn. 409, 415.

II. Die einzelnen Verfahrensvoraussetzungen einer möglichen Landes-Verfassungsbeschwerde sodann können sich gewiss die parallelen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum Vorbild nehmen. Art. 2 Nr. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs (SchlH LT, Drs. 19/719) bildet die entsprechenden Regelungen der §§ 90 ff. BVerfGG insoweit zuverlässig ab. Nach hiesiger Sicht ist daran nicht auszusetzen.

Und Art. 2 Nrn. 1 - 3 und 5 des Entwurfs sind ohnehin unproblematisch.

gez. Schmidt-Jortzig.